



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen (ABEL)
Frau Valerie Werthmüller
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail:
valerie.werthmueller@bsv.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 23. September 2015

Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfond von AHV, IV und EO

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 haben Sie uns den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 25. September 2015 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir sind mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich einverstanden und unterstützen die Meinung des Bundesrats zum Ausgleichsfondsgesetz. Zu folgenden Punkten des Vorentwurfs vertritt der Regierungsrat aber eine abweichende Haltung.

Anzahl Verwaltungsräte

In Art. 7 Abs. 2 ist festgehalten, dass der Verwaltungsrat aus elf fachkundigen Mitgliedern bestehen soll, so wie dies heute der Fall ist. Die Anzahl Verwaltungsräte ist im Ausgleichsfondsgesetz auf höchstens neun Mitglieder zu beschränken, so wie dies bei der Postfinance (nur sieben Mitglieder) oder bei der Post (neun Mitglieder) auch möglich ist und sich bewährt.

Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in ihrem Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Revision von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) und Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)) aufgrund von Abhängigkeiten beeinträchtigt sei. Einerseits übernehme sie

aufsichtsrechtliche Prüfungen der EAK und SAK und unterstehe damit der Aufsicht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und andererseits stehe das BSV unter der Aufsicht der EFK. Die EFK als Revisionsstelle wird abgelehnt und der Vorschlag der eidgenössischen AHV/IV-Kommission vom 24. März 2015, dass eine verwaltungsexterne, unabhängige Revisionsstelle zu wählen sei, unterstützt.

Personalstatut

Es ist nachvollziehbar, dass dem Verwaltungsrat der Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds (wie in anderen Anstalten auch) die Kompetenz eingeräumt werden soll, die Anstellungsverhältnisse im Rahmen des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) selber zu regeln. Der damit verbundene grössere Gestaltungsspielraum hinsichtlich Lohnhöchstgrenzen und Lohnstruktur sollte aber nur für ausgewählte, spezifische Funktionen angewendet werden. Die anderen Funktionen, die in der übrigen Verwaltung ähnlich oder identisch sind, müssten mit den Anstellungsbedingungen des übrigen Bundespersonals übereinstimmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber